OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-070004/3/GS/JW

Datum:
Linz, 31. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Dr. W. K., vertreten durch Prof. H. & P. Rechtsanwälte, Z. x, x L., wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Oberösterreichische Landesregierung in der Erledigung eines Antrages auf Vorabfeststellung des Bedarfs nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz (Oö. KAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 10.12.2017 (eingegangen beim Amt der Oö. Landesregierung am 11.12.2017) beantragte der Beschwerdeführer (Bf) die Vorabfeststellung des Bedarfs für ein Institut für Schilddrüsendiagnostik in L. als selbstständiges Ambulatorium gemäß § 6a Abs. 3 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997. Dieser Antrag wurde nachträglich mit Schreiben vom 26.12.2017 ergänzt.

I.2. Mit Eingabe vom 13.7.2013 erhob der Bf Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach dem Oö. KAG und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Behörde im vorliegenden Fall schuldhaft säumig sei, da sie über den Antrag vom Dezember 2017 betreffend die Vorabfeststellung eines Bedarfs zur Errichtung eines Instituts für Schilddrüsendiagnostik im Stadtgebiet von L. bislang noch nicht einmal ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, obwohl aber hinsichtlich des Bedarfs zur Errichtung eines Instituts nach § 6a Abs. 8 Oö. KAG ein Gutachten der G Ö GmbH zwingend einzuholen sei. Selbst die Stellungnahmen der mitbeteiligten Parteien, welche seit März 2018 bei der Behörde im Akt lägen, wären erst am 1.6.2018 zugestellt worden. Es wurde der Antrag gestellt, das Oö. LVwG möge im Verfahren nach dem Oö. KAG betreffend des Antrags auf Vorabfeststellung des Bedarfs für ein Institut für Schilddrüsendiagnostik in L. den Bedarf feststellen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2018, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.10.2018, legte die belangte Behörde die gegenständliche Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vor.

I.4. Beweis erhoben wurde durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde abzuweisen ist.

II. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Mit Schriftsatz vom 10.12.2017, eingegangen bei der belangten Behörde am 11.12.2017, stellte der Bf Dr. W. K. einen Antrag auf Vorabfeststellung des Bedarfs für ein Institut für Schilddrüsendiagnostik in L. als selbstständiges Ambulatorium gemäß § 6a Abs. 3 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997. Dieser Antrag wurde vom Bf nachträglich mit Schreiben vom 26.12.2017 ergänzt.

Mit Schreiben vom 9.1.2018 wurden von der belangten Behörde die betroffenen Sozialversicherungsträger (Oö. Gebietskrankenkasse, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau, Pensionsversicherungsanstalt, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger) sowie die Wirtschaftskammer Oberösterreich als gesetzliche Interessensvertretung der privaten Krankenanstalten und die Ärztekammer für Oberösterreich um Abgabe einer Stellungnahme bis 31.3.2018 hinsichtlich des nach § 6a Abs. 5 iVm Abs. 6 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 zu prüfenden Bedarfs ersucht.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich langte am 12.1.2018, der PVA am 23.1.2018, der BVA am 9.3.2018, der Oö. GKK am 2.3.2018, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau am 19.3.2018, der SVA am 20.3.2018, des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger am 9.4.2018 bei der belangten Behörde ein. Die Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern musste mit Schreiben vom 23.4.2018 von der Behörde urgiert werden und ging am 26.4.2018 bei ihr ein. Am 5.6.2018 übermittelte die Oö. Gebietskrankenkasse eine Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 2.3.2018. Die Ärztekammer Oberösterreich enthielt sich ausdrücklich einer Stellungnahme.

Am 22.5.2018 fand auf Wunsch des Beschwerdeführers ein Besprechungstermin bei der Oö. Landesregierung statt.

Mit Schreiben vom 1.6.2018 wurden dem Bf von der belangten Behörde die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Sozialversicherungsträger, der Wirtschaftskammer und des Hauptverbandes zur Kenntnis und mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.6.2018 (abgesendet am 22.6.2018) wurde die G Ö GmbH in Wien von der belangten Behörde zur Erstellung eines Gutachtens zum Bedarf betreffend des Antrages auf Vorabfeststellung angeschrieben.

Mit Schriftsatz vom 12.07.2018 (eingegangen beim Amt der Oö. Landesregierung am 13.07.2018) brachte der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nach dem Oö. KAG ein.

Mit E-Mail vom 20.7.2018 wurde die belangte Behörde von der G Ö GmbH über den voraussichtlichen Kostenaufwand informiert und überdies wurden ergänzende Auskünfte vom Antragsteller gefordert.

Mit Schreiben vom 20.7.2018, abgesendet per E-Mail am 27.7.2018, wurde der Bf von der belangten Behörde um die von der Gesundheit Österreich geforderten Ergänzungen ersucht und gleichzeitig um Mitteilung gebeten, ob er sein Ansuchen aufrecht erhält und das Gutachten in Auftrag gegeben werden soll. Gleichzeitig

wurde die Ärztekammer Oberösterreich mit Schreiben vom 25.7.2018 um Auskunft über bestehende Leistungsanbieter im beantragten Einzugsgebiet ersucht.

Mit E-Mails vom 27.7.2018 und 13.8.2018 erfolgten durch die Oberösterreichische Ärztekammer die angeforderten Mitteilungen.

Mit E-Mail vom 3.8.2018 übermittelte der Bf die mit Schreiben der Oö. Landesregierung vom 20.7.2018 (zugestellt am 27.7.2018) angeforderten Mitteilungen.

Mit Schreiben vom 13.8.2018 wurde der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zum Bedarf einschließlich der hiefür notwendigen Wartezeitenerhebung von bestehenden Leistungsanbietern im geografisch maßgeblichen Einzugsgebiet von der belangten Behörde der G Ö GmbH in Wien bestätigt.

Mit Schreiben vom 2.10.2018 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass die mit der Erstellung des Gutachtens zum Bedarf beauftragte G Ö GmbH am 28.9.2018 mitgeteilt hat, dass für die Wartezeitenerhebung bei nunmehr insgesamt 11 extramuralen Leistungsanbietern anstatt der in den Antragsunterlagen angegebenen 5 Leistungsanbietern nunmehr Kosten von 1.000 bis 1.300 Euro (vormals 800 bis 1.000 Euro) entstehen. Zu den geänderten Kosten für die Wartezeitenerhebung wurde dem Bf die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Am 11.10.2018 teilte der Bf mit, dass die Kostenwarnung der G Ö GmbH zur Kenntnis genommen wird und der Antrag aufrecht bleibt. Weiters wurde in dem Schreiben auf die Säumnisbeschwerde vom 12.7.2018 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 12.10.2018 teilte die belangte Behörde der G Ö GmbH das Einverständnis zu den ergänzenden Kosten für die Wartezeitenerhebung mit.

Ein Gutachten wurde seitens der G Ö GmbH bis dato nicht erlassen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich aus folgenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwGVG) und des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997).

IV.I. § 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet unter der Überschrift „Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde“:

(1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

„2. UNTERABSCHNITT
Errichtungs- und Betriebsbewilligung für selbständige Ambulatorien
§ 6a
Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums bedarf, sofern § 91 nicht anderes bestimmt, einer Bewilligung der Landesregierung. *(Anm: LGBl.Nr. 85/2016)*
(2) Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung hat den Anstaltszweck, die Bezeichnung der Anstalt und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärzten bzw. Zahnärzten) genau anzugeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen je in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen und dgl.; für Inhalt und Planunterlagen gilt die Oö. Bautechnikverordnung sinngemäß;
2. ein Verzeichnis, aus dem die Anzahl der Anstaltsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, sowie die Größe der Bodenfläche und des Luftraums dieser Räume ersichtlich ist;
3. Pläne und Beschreibungen für die medizinisch-technischen Apparate und technischen Einrichtungen.

(3) Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 5 Z 1 ist zulässig. In diesem Verfahren ist die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 5 Z 2, 3, 4 und 6 nicht erforderlich.

(4) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums und zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben hinsichtlich des nach Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 zu prüfenden Bedarfs - ausgenommen im Fall des Abs. 7 - Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts das Recht auf Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG:

1. die Wirtschaftskammer Oberösterreich als gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten;
2. die betroffenen Sozialversicherungsträger;
3. die Ärztekammer für Oberösterreich und
4. bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer.

(Anm: LGBl.Nr. 85/2016)

(5) Die Errichtungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das in angemessener Entfernung bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärzte, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärzte, Dentisten und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,

   a) zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und

   b) zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit

   eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann,
2. das Eigentum an der für das selbständige Ambulatorium vorgesehenen Betriebsanlage oder das sonstige Recht zu deren Benützung nachgewiesen wird,
3. das Gebäude, das als Betriebsanlage dienen soll, den für solche Gebäude geltenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht,
4. die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Apparaten den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft an ein selbständiges Ambulatorium der vorgesehenen Art zu stellenden Anforderungen entspricht,
5. eine den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung gewährleistet ist, und
6. gegen den Bewilligungswerber keine Bedenken bestehen; Bedenken sind dann gegeben, wenn er vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier Betrieb nicht zu erwarten ist oder wenn sonstige Umstände, zB im Hinblick auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie sein Vorleben, vorliegen, die seine Eignung ausschließen.

(5a) Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Landesregierung über den Bedarf eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens. Bis zum Feststehen des Ergebnisses eines allfälligen Vertragsvergabeverfahrens der Sozialversicherung über das verfahrensgegenständliche Leistungsspektrum ist das Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung zu unterbrechen. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017, 73/2018)*

(6) Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann, sind ausgehend von den Ergebnissen der Planungen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. örtliche Verhältnisse (Bevölkerungsstruktur und Besiedelungsdichte);
2. die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen;
3. das Inanspruchnahmeverhalten und die Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten;
4. die durchschnittliche Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß Z 3 und
5. die Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin.

(6a) Wenn der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in den Verordnungen gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes geregelt ist, ist hinsichtlich des Bedarfs die Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Verordnungen zu prüfen. Ist das Vorhaben nicht in den genannten Verordnungen geregelt, ist Abs. 6 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(7) Die Landesregierung hat von einer Prüfung nach Abs. 5 Z 1 in Verbindung mit Abs. 6 abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im selbständigen Ambulatorium ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören. Darüber hinaus ist von einer Prüfung nach Abs. 5 Z 1 in Verbindung mit Abs. 6 abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standorts innerhalb desselben Einzugsgebiets erfolgt. *(Anm: LGBl.Nr. 56/2014)*

(8) Im Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Vorabfeststellung kann eine Stellungnahme des Landessanitätsrats eingeholt werden. Weiters ist ein Gutachten der G Ö GesmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme des Oö. Gesundheitsfonds zum Vorliegen der Kriterien gemäß Abs. 6 einzuholen. *(Anm: LGBl.Nr. 85/2016)*

(9) Die Errichtungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 5 und zur Gewährleistung einer den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlung oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere im Interesse der bestmöglichen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, erforderlich ist.

(10) Die Errichtungsbewilligung hat - ausgenommen im Fall des Abs. 7 - im Rahmen des Antrags jedenfalls das Leistungsvolumen, das Leistungsspektrum und bedarfsgerechte

Öffnungszeiten (Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten und von Sams-, Sonn- und Feiertagen) sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten und - soweit sinnvoll - die Verpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Auflagen festzulegen.
(11) Die Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Oberösterreich bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer im Sinn des § 339 ASVG vorliegt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 des Primärversorgungsgesetzes zu keinem positiven Abschluss geführt hat. Liegt ein Einvernehmen nicht vor, so ist die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn die Landesregierung festgestellt hat, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Die obigen Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums betraut. *(Anm: LGBl. Nr. 73/2018)*
(11a) Einer Beschwerde der Ärztekammer für Oberösterreich an das Landesverwaltungsgericht und einer Revision der Ärztekammer für Oberösterreich an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Abs. 4 kommt in Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine eigene Einrichtung für Zwecke der Primärversorgung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers gemäß § 339 ASVG keine aufschiebende Wirkung zu. *(Anm: LGBl. Nr. 73/2018)*
(12) Wenn nicht binnen drei Jahren ab Erteilung der Errichtungsbewilligung mit der Errichtung des selbständigen Ambulatoriums begonnen wird, kann die Landesregierung die Errichtungsbewilligung zurücknehmen, sofern die Zurücknahme im Interesse der Sicherstellung einer dem Bedarf entsprechenden Krankenanstaltspflege geboten ist.
(Anm: LGBl.Nr. 70/2011)"

Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.
Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Da der Antrag des Bf am 11.12.2017 bei der belangten Behörde eingegangen ist und die am 13.7.2018 bei der belangten Behörde eingegangene Säumnisbeschwerde unbestritten nach Ablauf der 6-monatigen Frist im Sinne des § 8 Abs. 1 VwGVG erhoben wurde, ist die eingebrachte Säumnisbeschwerde zulässig.

Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur

Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH Ra 2016/18/0127).

Die belangte Behörde hat im Rahmen des bei ihr anhängigen Verfahrens im Sinne des § 6a Abs. 4 die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Ärztekammer für Oberösterreich und die betroffenen Sozialversicherungsträger im Rahmen des Parteiengehörs am Verfahren beteiligt und sie um Stellungnahme ersucht.

Auf Wunsch des Bf fand im Beisein von Vertretern der belangten Behörde bei der zuständigen Landesrätin eine Besprechung am 22.5.2018 statt. Mit Schreiben vom 19.6.2018 erging das erste Schreiben an die G Ö GmbH in Wien betreffend der Erstellung eines Gutachtens zum Bedarf. Gemäß § 6a Abs. 8 Oö. KAG ist nämlich ein Gutachten der G Ö GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme des Oö. Gesundheitsfonds zum Vorliegen der Kriterien gemäß Abs. 6 einzuholen.

Da im Rahmen der Beauftragung des Gutachtens an die G Ö GmbH noch einige offene Erhebungskriterien zu ergänzen waren, wurden diese Erhebungskriterien beim Bf beziehungsweise durch Anfrage bei der Ärztekammer Oberösterreich erhoben. Schließlich wurde dem Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 2.10.2018 mitgeteilt, dass mit erhöhten Kosten bei der Gutachtensbeauftragung zu rechnen ist. Mit Schreiben vom 8.10.2018 (eingelangt beim Amt der Oö. Landesregierung am 11.10.2018) teilte der Bf schlussendlich mit, dass die Kostenwarnung der G Ö GmbH zur Kenntnis genommen wird.

Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurde der G Ö GmbH das Einverständnis des Bf zu den ergänzenden Kosten für die Wartezeitenerhebung im Rahmen der Gutachtenserstellung mitgeteilt.

Von der G Ö GmbH liegt bis dato kein Gutachten zum beantragten Bedarf vor.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die belangte Behörde die im Gesetz vorgesehenen Verfahrenshandlungen hinreichend gesetzt hat und das Gutachten bei der G Ö GmbH bereits in Auftrag gegeben hat. Um den nächsten Verfahrensschritt zu setzen, hat die belangte Behörde nunmehr das in Auftrag

gegebene Gutachten bei der G Ö GmbH abzuwarten. Gemäß § 6a Abs. 8 Oö. KAG ist darüber hinaus noch eine begründete Stellungnahme des Oö. Gesundheitsfonds zum Vorliegen der Kriterien gemäß Abs. 6 einzuholen.

Die dargelegte Verzögerung ist im Ergebnis somit nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen (VwGH Ra 2016/18/0127). Aus diesem Grund war die Beschwerde gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz VwGVG abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist. Die Auslegung der Eingaben der Bf stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103, Ra 2016/04/0130, Ra 2016/12/0103, Ra 2015/04/0067). Insbesondere liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die strittige Rechtsfrage vor, anhand derer im Einzelfall zu beurteilen ist, ob die Verzögerung in der Erledigung eines Antrages nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Die gegenständliche einzelfallbezogene Beurteilung erfolgte auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und ist daher nicht revisibel (VwGH Ro 2016/20/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger